

# Stellungnahme

Landesgeschäftsstelle  
Abteilung Sozialpolitik

Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der IT-Infrastruktur und der IKT-Ausstattung in den Tagesbildungsstätten und in der Förderschule des Deutschen Taubblindenwerkes in Niedersachsen

15.09.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der IT-Infrastruktur und der IKT-Ausstattung in den Tagesbildungsstätten und in der Förderschule des Deutschen Taubblindenwerkes (DTW) in Niedersachsen Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für Digitalisierung für Tagesbildungsstätten und die Förderschule des DTW, denn um die Teilhabechancen von Schülerinnen und Schülern der Ein-richtungen zu sichern ist ein Zugang zur digitalen Welt unerlässlich. Es gilt, die Chancen der Digitalisierung für alle zu nutzen, und Lücken in der Ausstattung der genannten Schulen zu schließen. Die genannte Richtlinie sehen wir daher als notwendige Ergänzung der bestehenden Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der IT-Infrastruktur und der IT-Ausstattung in all-gemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, da nun auch die Leistungserbringer der Freien Wohlfahrtspflege als Träger der Tagesbildungsstätten in Niedersachsen sowie das Deutsche Taubblindenwerk als Träger der Förderschule mit Sitz in Niedersachsen vom „Digitalpakt Schule“ profitieren können. Die Förderung der Verbesserung der IT-Infrastruktur an den letztgenannten Einrichtungen ist daher auch ein Gebot der Fairness.

Um den besonderen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler Rechnung zu tragen sind eventuell anfallende Mehrbedarfe auch im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien zu berücksichtigen. Der Kopfbetrag von 250€ ist da positiv zu bewerten. Digitale Barrierefreiheit ist an dieser Stelle auch mitzudenken.

Kritischer bewerten wir den Umstand, dass unter Punkt 4.1.2 „sämtliche Folgekosten (z. B. Betriebskosten, Reparaturkosten etc.)“ dem Zuwendungsempfänger bzw. der Zuwendungsempfängerin angelastet werden, „solange die angeschafften Gegenstände in der Tagesbildungsstätte bzw. der Förderschule des Deutschen Taubblindenwerkes verwendet werden“. Aus unserer Sicht sollte im Gegenteil auch eine regelmäßige Finanzierung von Wartung und ggf. Reparatur der eingesetzten Geräte Gegenstand der Förderung sein. Nur dann kann ein nachhaltiger Betrieb gewährleistet werden, der für die Empfänger\*innen keine Folgekosten verursacht und somit nicht zulasten der Kernaufgaben der betroffenen Einrichtungen geht.

In der Gesamtbetrachtung begrüßt der SoVD dennoch den Richtlinienentwurf und unterstützt das Bemühen, die digitale Ausstattung in den Tagesbildungsstätten sowie in der DWT-Förderschule in Niedersachsen zu verbessern.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

Abteilung Sozialpolitik